Bebauungsplan (Text)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Teilabschnitt IV)

Die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien in Teilbereichen der Flurstücke Nr. 140, 141, 157, 180, 209, 210, 214 u. 215 der Flur 94 wird aufgehoben und, wie im Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht, neu festgesetzt.

Die durch die Neufestsetzung entfallenden "Öffentlichen Wegeflächen" erhalten die Zweiteilung in Art und Maß der baulichen Nutzung", wie die angrenzenden Baugebiete, bis auf die Fläche im Bereich des Flurstücks 210, die ein mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und des Erschließungsträgers zu belastende Fläche (private Wegefläche) neu festgesetzt wird.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. Oktober 1970 aufgestellt worden.

Münster, den 13. Oktober 1970

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 2. Nov. bis 2. Dez. 1970 offengelegen.

Münster, den 13. Januar 1971

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW 1969 S. 706, ber. durch Bek. vom 29. November 1971) als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 2. Dezember 1971

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 25. 8. 1972 (AZ.: 35.31.5-2401) genehmigt worden.

Münster, den 6. Sept. 1972

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 40 vom 22. 6. 1972 bekanntgemacht worden.

Münster, den 3. Juli 1972

Der Oberstadtdirektor

I. V.

(Dipl.-Ing. Bockhorn)

Stadtvermessungsamtmann

Bebauungsplan (Text)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Teilabschnitt IV)

Die Festsetzung der Straßenbegrenzungslinien in Teilbereichen der Flurstücke Nr. 140 u. 141 der Flur 94 und der Flurstücke 157, 180, 209, 210, 214 u. 215 der Flur 94 wird aufgehoben und, wie im Bebauungsplan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht, neu festgesetzt.

Die durch die Neufestsetzung entfallenden öffentlichen Wegeflächen erhalten die Aufteilung in Art und Maß der baulichen Nutzung wie die angrenzenden Baugebiete, bis auf die Fläche im Bereich des Flurstücks 210 der Flur 94, die als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und des Erschließungsträgers zu belastende Fläche, neu festgesetzt wird.

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 15. März 1971 aufgestellt worden.

Münster, den 23. April 1971

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 14. 6. bis 14. 7. 1971 offengelegen.

Münster, den 15. Juli 1971

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Stadtvermessungsamtmann

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 27. Januar 1969 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 106 IV durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 6. Februar 1969

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 IV (Oranger Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 04.02.1981 aufgestellt worden.

Münster, den 19.11.1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 20.02. bis 20.03.1981 offengelegen.

Münster, den 23.03.1981

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Stadtvermessungsamtmann

Diese 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 21.04.1981 bekanntgemacht worden.

Münster, den 24.09.1981

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Stadtvermessungsamtmann

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 23.06.1981 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1981

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2a, 8 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 der Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232.) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1979 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023.) und den dazu erlassenen Änderungen.

Fl. 94

Fl. 91

Haubrockweg

Rinscheweg

Rektoratsweg

Am Burloh

Eli-Marcus-Weg

Private Wegefläche

WA WR I o 0,3 0,3 45° Dachneigung

WA WR I o 0,4 0,4 45° Dachneigung

WA WR I o 0,3 0,3 30° Dachneigung

WA WR I o 0,3 0,3 45° Dachneigung

WA WR II o 0,3 0,6 45° Dachneigung

WA WR II o 0,4 0,7 30° Dachneig.

Doppelhaus

Textliche Festsetzungen

Die nach § 4 (3) 4 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe werden gemäß § 1 (5) Baunutzungsverordnung für die ausgewiesenen WA-Gebiete generell als zulässig festgesetzt.

Baugestaltung

Festsetzungen gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) in Verbindung mit § 9 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433)

Die Außenwände der freistehenden Einfamilienhäuser sind im überwiegenden Anteil mit dunkelroten Ziegeln zu verblenden.

Es sind nur Satteldächer erlaubt. Für Anbauten, bzw. Garagen können Flachdächer zugelassen werden.

Alle geneigten Dachflächen sind mit Materialien in rot-brauner Farbe zu decken.

Traufhöhe der eingeschossigen Häuser bis 3.5o m über Straßenkrone.

Traufhöhe der zweigeschossigen Häuser bis 6.5o m über Straßenkrone.

Mülltonnen sind in freistehenden festen Geschränken oder im Gebäude unterzubringen.

~~Alle nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.~~

Die Vorgärten müssen zum Straßenraum durch Holzspriegelzäune oder durch flachwachsende Gehölze bis 6o cm Höhe abgegrenzt werden.

~~Außerhalb der Vorgartenbereiche sind zwischen den Grundstücken nur Zäune bis 1.2o m Höhe, die mit Hainbuchenhecken abzupflanzen sind, zulässig.~~

Außerhalb der Vorgartenbereiche sind zwischen den Grundstücken nur Zäune bis 1,20 m Höhe, die mit Hecken und Sträuchern abzupflanzen sind, zulässig.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster
Flur: 91,94
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 106 – Kinderhaus –

(Teilabschnitt IV) Am Burloh – Rektoratsweg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal
- Wohngebäude (II Vollgeschosse)
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1.7.1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten v. 18. 6. 1964 – ZC2 – 7120) in Verbindung mit den Richtlinien für die Herstellung amtlicher Katasterwerke der Stadt Münster angewandet.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9, Abs. 4 BBauG

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet
- reines Wohngebiet
- WA allgemeines Wohngebiet
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse

- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß als Höchstgrenze festgesetzt
- (II) als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
07 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs.1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- P Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- St Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Ga Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung gemäß § 103 BauONW

~~Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksgem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG~~

Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Bebauung
- Fahrbahnbegrenzung usw.
- Firstrichtung
- Laubbäume

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf), den 28 Juli 1969

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katseteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 24. April 1968

(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 26. April 1968

(Dipl.-Ing. Reibiar)
Stadtbaurat

i.V. Lessing
(Dipl.-Ing. Steinmann)
Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 29. April 1968 aufgestellt worden.

Münster, den 2. Mai 1968

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 4. Juni bis 4. Juli 1968 offengelegen.

Münster, den 5. Juli 1968

Der Oberstadtdirektor

I. V.

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28. 10. 1952 durch den Rat der Stadt am 27. Januar 1969 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 6 Februar 1969

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 mit Verfügung vom 15. Sept. 1969 (AZ: 35.31.5-2401) genehmigt worden.

Münster, den 15. Sept. 1969

Der Regierungspräsident

In Auftrag

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 17. Oktober 1969 bekanntgemacht worden.

Münster, den 27. Oktober 1969

Oberstadtdirektor

I. V.

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes